

Aufgrund von §§ 4 Abs. 3; 124 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.1993 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18/1993 vom 30.04.1993, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Haushaltsbegleitgesetzes 2015/2016 vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Zittau

§ 1 Rechtsform

Die Stadt Zittau betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsGemO und als wirtschaftliches Unternehmen nach § 94a Abs. 1 SächsGemO.

§ 2 Marktplatz, Markttage, Marktzeiten

1. Der Wochenmarkt findet auf dem Markt sowie dem Rathausplatz (als Ausweich- und Ergänzungsfläche) in Zittau und auf dem Ernst-Thälmann-Platz in Hirschfelde statt.
2. Geringfügige Ausnahmen werden durch die Marktaufsicht bestimmt und müssen dokumentiert werden. Ausfahrts- und Rettungswege müssen in einer Breite von 3 m freigehalten werden.
3. Markttage sind Mittwoch und Samstag in Zittau bzw. Dienstag und Freitag im Ortsteil Hirschfelde. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, findet er am vorhergehenden Tag statt.
4. In Sonderfällen bestimmt der Oberbürgermeister den Markttag und gibt dies öffentlich bekannt.
5. Der Wochenmarkt fällt aus, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern.
6. Öffnungszeiten des Wochenmarktes sind
in Zittau am: Mittwoch (Ersatztag Dienstag) 08:00 – 17:00 Uhr,
 Samstag (Ersatztag Freitag) 08:00 – 13:00 Uhr,
und in Hirschfelde am: Dienstag (Ersatztag Montag) 08:00 – 14:00 Uhr,
 Freitag (Ersatztag Donnerstag) 08:00 – 12:00 Uhr.
7. Der Aufbau der Marktstände ist bis 08:00 Uhr abzuschließen. Vor Beginn und nach Schluss der Marktzeiten sind alle gewerblichen Betätigungen, Bestellungen, Besichtigungen oder sonstige auf Kauf oder Verkauf hinzielende Handlungen verboten.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

1. Auf dem Wochenmarkt am Dienstag (Hirschfelde) sowie am Mittwoch (Zittau) dürfen die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Waren feilgeboten werden. Dies sind im Einzelnen:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft,
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größerer Haustiere wie Pferde, Rinder, Schweine

Außerdem werden folgende Waren zugelassen:

- d) künstliche Blumen, Geräte und Mittel für die Blumenpflege, einschließlich Blumenvasen und -schalen,
- e) Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe, Ton-, Gips- und Keramikwaren,
- f) Haushaltwaren des täglichen Bedarfs, die zur Zubereitung oder Bearbeitung von Lebensmitteln dienen, wie Töpfe, Pfannen, Pressen, Spezialmesser, Reiben, Filter u.ä. (mit Ausnahme jeglicher elektrischer Geräte), Putz- und Reinigungsmittel für den Haushalt,
- g) Artikel der Neuheitenverkäufer und kunstgewerbliche Artikel,
- h) Gummiwaren, Lederwaren, Textilien (Verkauf aber nicht aus Fahrzeugen),
- i) Kinderspielzeug, außer mit militärischem oder Gewalt verherrlichendem Charakter,
- j) Bücher, Drogerieartikel und CDs / DVDs

2. Verboten sind jeglicher Ankauf von Waren sowie der Verkauf von Artikeln, die gegen Jugendschutzbestimmungen verstoßen (pornographische Artikel, Waffen).
3. Am Freitag sind in Hirschfelde und am Samstag in Zittau vorrangig Gegenstände nach § 3 Abs. 1 a) bis c) zugelassen.

§ 4 Marktaufsicht, Marktbetrieb

1. Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Zittau beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.
2. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Auf Verlangen haben die Aufsichtspersonen sich auszuweisen.
3. Die am Markt teilnehmenden Händler/Händlerinnen, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 - a) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - b) Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 - c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - d) den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben vorzuzeigen und bei Verdacht des Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften zur Überprüfung zu überlassen.
4. Die Zufahrten und Zugänge zum Markt sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz in Zittau ist, mit Ausnahme von Verkaufswagen, nicht gestattet. Vor 06:30 Uhr ist das Befahren des Marktplatzes in Zittau unzulässig. Bis 08:00 Uhr sind die Fahrzeuge auf dem vorgesehenen Parkplatz abzustellen und dürfen nach Schluss des Marktes bzw. Mittwochs frühestens ab 14:30 Uhr, zum Zwecke des Abbaus wieder auf den Markt fahren. Auf dem Marktplatz dürfen nur Händler/ Händlerinnen auffahren, welche am Wochenmarkt teilnehmen. Begründete Ausnahmen werden in Einzelfällen, auf schriftlichen Antrag, durch die Marktaufsicht gewährt.
5. Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den öffentlichen Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein.

§ 5 Erlaubnis, Standzuweisung, Gebühr

1. Das Betreiben eines Marktstandes ist erlaubnispflichtig.
2. Die Erlaubnis erteilt die Marktaufsicht auf Antrag des Händlers/der Händlerin. Händler und Händlerinnen, die Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU- Dienstleistungsrichtlinie sind, können ihren Antrag auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), stellen.
3. Die Gebühr beträgt pro lfd. m Standlänge und Tag

in Zittau:	4,12 € für Mittwoch (Dienstag)
	1,60 € für Samstag (Freitag)
in Hirschfelde	2,00 € für Dienstag (Montag)
	2,00 € für Freitag (Donnerstag)

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer für einen Betrieb gewerblicher Art (BgA).

Handwerkern mit Vorführung am Stand kann auf Antrag die Standgebühr für die Vorführfläche erlassen werden.

4. Die Gebührensschuld entsteht mit der Standplatzzuweisung und wird gleichzeitig in bar fällig. Gebührensschuldner ist der Händler/die Händlerin.
5. Die Teilnahmeerlaubnis kann für
 - a) einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis)
oder
 - b) für einzelne Tage (Tageserlaubnis) erteilt werden. Die Festlegung darüber obliegt der Marktaufsicht.
6. Die Marktaufsicht weist die Standplätze nach pflichtgemäßem Ermessen zu.
7. Es ist untersagt, eigenmächtig einen Standplatz einzunehmen.
8. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet.
9. Standerlaubnis und Standzuteilung erfolgen unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen des § 49 VwVfG erfolgt ein Widerruf, wenn
 - a) der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Händler/die Händlerin oder dessen/deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) der Händler/die Händlerin die nach Marktsatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
10. Bei Widerruf nach 9. kann die Stadt die Räumung des Standplatzes auf Kosten und Gefahr des bisherigen Standinhabers/der Standinhaberin veranlassen.

§ 6 Verkaufsstand

1. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen. Der Verkaufsstand hat sich in einem technisch einwandfreien Zustand zu befinden und muss sich in seiner Gestaltung in das Gesamtbild des Wochenmarktes einfügen. Die Waren sind auf geeigneten Unterlagen feilzubieten. Zwischen jedem Verkaufstand ist ein Abstand von 1 m einzuhalten. Verkaufsstände dürfen eine Tiefe von 4 m nicht überschreiten.
2. Der Verkaufsstand muss standfest sein und darf nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Generell ist es nicht gestattet, Erdnägel oder Ähnliches in den Untergrund einzubringen. Sowohl Verkaufsstände als auch Waren dürfen nicht an Bäumen und an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt bzw. angehängt oder angestellt werden.
3. Zum Zwecke der geeigneten Präsentation können mit Genehmigung der Marktaufsicht Händler/Händlerinnen maximal einen Ständer zum Anhängen von Waren außerhalb ihres Verkaufsstandes zusätzlich aufstellen. Die Aufstellung eines Ständers kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn die Sicherheit des Marktverkehrs nicht mehr gewährleistet ist.
4. Der Händler/die Händlerin hat an der Verkaufseinrichtung, an gut sichtbarer Stelle, ein Schild anzubringen, welches die notwendigen Angaben aus der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV) enthält.

5. Die gesetzlichen Bestimmungen der Preisauszeichnung sind einzuhalten. Die Verkaufspreise aller angebotenen Waren müssen für die Marktkunden deutlich sichtbar auf Schildern vermerkt werden. Die Vorschriften der Preisangaben Verordnung gelten uneingeschränkt.
6. Der Händler/die Händlerin hat die zum Abwiegen der Ware erforderlichen geeichten Wiegeeinrichtungen so aufzustellen, dass die Käufer/Käuferinnen sich vom richtigen Gewicht der Ware überzeugen können.
7. Vordächer der Verkaufseinrichtungen müssen mindestens 2,0 m lichte Höhe aufweisen und dürfen die zugewiesene Grundfläche nur um 1 m nach der Verkaufsseite überragen.
8. Alle mitgebrachten und angelieferten Waren müssen sichtbar feilgeboten werden und an jedermann verkäuflich sein. Nur nachweislich bestellte Waren brauchen nicht an jedermann verkauft werden. Sie sind nicht sichtbar zu verwahren und mit Namen des Bestellers/der Bestellerin zu versehen. An den Verkauf der Ware darf nicht die Bedingung des Kaufs anderer Ware geknüpft werden.
9. Die Materialien der Standbauten (außer Holz der Stände), wie Zeltbahnen oder Vorhänge, die nicht mehr als 2,30 m vom Erdboden entfernt sind, müssen schwer entflammbar sein.
10. Elektrische Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Auch ortsveränderliche elektrische Geräte sind einer regelmäßigen Prüfung durch eine Elektrofachfirma zu unterziehen. Dies ist mittels Prüfprotokoll nachzuweisen. Gleiches gilt für Flüssiggasanlagen und Feuerlöscher.
11. Marktstände, bei denen erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht, müssen mit Feuerlöschern, die der jeweiligen Brandklasse entsprechen, ausgerüstet sein.

§ 7 Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Alle Händler/Händlerinnen, ihre Bediensteten und Beauftragten sowie Besucher des Wochenmarktes haben mit Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der autorisierten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung zu beachten. Die geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangaben Verordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
3. Insbesondere ist unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten (außer genehmigten Bauchläden),
 - b) das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen (Ausnahme Behindertenfahrzeuge) sowie das Fahren mit Fahrrädern,
 - c) warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - d) das Beschädigen der Marktplätze und der vorhandenen Einrichtungen,
 - e) ohne Erlaubnis der Marktaufsicht Musik abzuspielen.

§ 8 Sauberhaltung des Wochenmarktes

1. Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.

2. Die Händler/Händlerinnen sind verpflichtet
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Eis und Schnee freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und andere leichte Materialien nicht verweht werden,
 - c) Verpackungsmaterial und sonstigen marktbedingten Abfall von ihren Standplätzen und den angrenzenden Flächen selbst zu entsorgen und den Standplatz vor Verlassen des Marktes gereinigt der Marktaufsicht zu übergeben. Die Benutzung der öffentlichen Papierkörbe durch die Händler/Händlerinnen für die Entsorgung der Marktabfälle ist unzulässig.
3. Kommt der Händler/ die Händlerinnen ihren Pflichten nicht nach, kann die Stadtverwaltung sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 9 Haftung

1. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Händlern/Händlerinnen eingebrachten Sachen.
2. Die Händler/Händlerinnen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb entfällt.
3. Die Händler/Händlerinnen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 SächsGemO vom 21.04.1993 (Sächs. GVBl. Nr. 18 vom 30.04.1993, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 2 Ausfahrts- und Rettungswege nicht in einer Breite von 3 m freihält
 - b) entgegen § 2 Abs. 7 gewerbliche Betätigungen vor Beginn und nach Ende der Marktzeiten vornimmt,
 - c) entgegen § 3 Gegenstände verkauft oder ankauft,
 - d) entgegen § 4 Abs. 3 sich nicht ausweist, den Anordnungen der Aufsichtspersonen nicht Folge leistet, den Aufsichtspersonen nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder keine Warenproben gibt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 4 Zufahrten und Zugänge zum Markt nicht freihält oder Fahrzeuge mit Ausnahme von Verkaufswagen ohne besondere Erlaubnis der Marktaufsicht zwischen 8:00 Uhr und 14:30 Uhr aufstellt,
 - f) entgegen § 5 einen Standplatz ohne Erlaubnis oder ohne Standzuweisung bzw. trotz ausgesprochenem Widerruf der Erlaubnis oder der Zuweisung betreibt,
 - g) entgegen § 6 Abs. 2 den Verkaufsstand errichtet und Waren platziert,
 - h) entgegen § 6 Abs. 4 an der Verkaufseinrichtungen das Händlerschild nicht anbringt,
 - i) entgegen § 7 Abs. 2 sich so verhält, dass Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,
 - j) entgegen einer Vorschrift nach § 7 Abs. 3 über das Verhalten auf dem Markt handelt,
 - k) entgegen § 8 Abs. 1 die Marktplätze verunreinigt oder Abfälle auf den Wochenmarkt einbringt,
 - l) entgegen einer Vorschrift über die Verpflichtungen der Händler/Händlerinnen nach § 8 Abs. 2 handelt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße geahndet werden. Sie beträgt mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € bei vorsätzlichem Handeln bzw. höchstens 500,00 € bei fahrlässigem Handeln.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Zittau vom 17.12.1998, zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 17.12.2009, tritt damit gleichzeitig außer Kraft.

Zittau, den

Zenker
Oberbürgermeister